



DVKG - Datenschutz



Deutsches Unternehmen nach deutschem Recht.



Nutzung von Servern des deutschen Unternehmens Hetzner (Nürnberg / Falkenstein), <https://www.hetzner.de/unternehmen/zertifizierung/>



Strukturierte Zugriffsverwaltung durch die Mitarbeiter und durch wechselnde Passwörter (3 Monats Rhythmus) gesichert.



Jedes DVKG Büro nutzt einen Tresor in dem sensible Informationen aufbewahrt werden. Papier Schredder und „silberne Tonne“ werden genutzt.



Information des Profilinhabers bei Profil Erstellung durch Dritte. Weitergabe von Profilen über zustimmungspflichtige Bestätigung des Profilinhabers.



Kreditkarten Management über deutschen Kreditkarten Konsolidator Computop.



Mitarbeiter sind und werden hinsichtlich der Datenschutzmaßnahmen lokal regelmäßig geschult (u.a. clean-desk-policy, Dokumenten-Schredder)



Beauftragter für den Datenschutz: Prof. Dr. R. Abel
Datenschutz Erklärung auf aktuellstem Stand: <https://dvkg.de/de/datenschutz>



DVKG – Datenschutz, vertraglicher Umgang

Die Frage, ob die Dienstleistung von DVKG eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) darstellt, ist zu verneinen. Es handelt sich dabei um eine selbstständig zu erbringende Dienstleistung. Unter Auftragsdatenverarbeitung werden dagegen datenschutzrechtlich nur solche Tätigkeiten verstanden, die unselbstständig unter Anleitung und vollständiger Direktion durch den Auftraggeber erfolgen; Gegenstand derartiger Aufträge ist die Datenverarbeitung als solche (klassische Beispiele: Rechenzentrums-Leistungen, Aktenvernichtung, Ausdrucken, Kuvertieren, Frankieren und Ausliefern von Briefen etc.). Für DVKG ist jedoch die Verarbeitung der Daten nur untergeordnetes Mittel zum Zweck, der darin liegt, die Erteilung von Visa, A1, EU-Meldung und Legalisationen zu beantragen und alle notwendigen Schritte zu deren Beschaffung vorzunehmen. Dies ist der typische Fall einer selbstständigen Verarbeitung als Verantwortlicher. Hierzu bedarf es der Übermittlung der für die Visa-, A1, EU-Meldung und Legalisationserteilung erforderlichen personenbezogenen Daten. Diese Übermittlung ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des mit der DVKG geschlossenen Vertrages erforderlich ist (Art.6 Abs.1 lit.b DS-GVO).